

Matthias Luckner, Landesjugendamt Brandenburg, Hans-Wittwer-Str.
6,16321 Bernau

Vortrag, gehalten am 17.06.2011 auf der Jahrestagung der
Landesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft in Friesack

Das Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe im Rahmen Begleiteter Elternschaft

Warum dieses Thema?

Seit ich mich mit Begleiteter Elternschaft beschäftigte (1997), sah ich das Zusammenspiel von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe als Herausforderung und Orientierung. Jede der Hilfearten birgt ein hohes Unterstützungspotential in sich. Jede hat namentlich in den letzten 20 Jahren ihre eigenen Kompetenzen und Arbeitsweisen entwickelt. Begleitete Elternschaft braucht zum Gelingen die Chancen und Kompetenzen beider.

Betrachten möchte ich mit Ihnen die

- 1. rechtlichen Intentionen in den Leistungsgesetzen** von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe
- 2. ausgewählte Arbeitsansätze** beider Hilfesysteme und die
- 3. Instrumentarien** in beiden Arbeitsbereichen

Ich möchte Ihnen hiermit eine Hilfestellung in Ihren **täglichen Entscheidungen** in der Begleitung von Eltern mit Behinderungen und ihren Kindern geben.

Ich möchte Sie hiermit anregen, **Konzeptionen** verstehen, erstellen und weiter entwickeln zu können.

Ich möchte sie unterstützen, mit den Leistungsträgern eine gemeinsame Sichtweise entwickeln zu können, die sich dann in einer **Leistungsvereinbarung** wiederfindet.

Nun noch zwei **Vorbemerkungen**

1. Der Vortrag ist ein erster Versuch meinerseits, eine Gesamtschau des Zusammenwirkens von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe im Rahmen Begleiteter Elternschaft zu erstellen. Dabei ist eine tiefergehende Betrachtung einzelner Bausteine in diesem Zusammenhang nicht möglich und auch nicht Ziel des Vortrages.
2. Der Einfachheit halber werde ich immer statt von den „Eltern“ oder dem „Vater“ und der „Mutter“ nur von **der Mutter** sprechen. Denn sie ist die elterliche Person, mit der wir es in der Regel zu tun haben.

Nun zu

1. rechtliche Intentionen in den Leistungsgesetzen

Die Leistungsgesetze in der Eingliederungshilfe sind

§§ 53 und 54 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (ambulant)

§§ 53 und 54 SGB XII i.V.m. § 97 Abs. 3 SGB XII (stationär)

§ 55 Abs. 1 und Abs. 2 (Punkte 1 – 7, je nach Einzelfall) im SGB IX

Um die Leistungsinhalte deutlich und vergleichbar zu machen, habe ich für den Eingliederungshilfebereich die **Hilfebedarfserhebung nach Dr. H. Metzler** zu Grunde gelegt.

Die in diesem Zusammenhang relevanten Leistungsgesetze in der Jugendhilfe sind

§ 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII (für den Einzelfall konzipierte Hilfe)

§ 19 SGB VIII (Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder)

§§ 27 ff SGB VIII (§ 34 Heimerziehung)

§ 35a SGB VIII (junge Menschen mit seelischer Beeinträchtigung)

Um die Leistungsinhalte deutlich und vergleichbar zu machen, habe ich für die Jugendhilfe/Hilfen zur Erziehung die „**Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls**“ bzw. „**die Leistungsvoraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung**“ im Rahmen

einer **sozialpädagogischen Diagnose**, herausgegeben vom Bayerischen Landesjugendamt, Neuauflage 2009 zu Grunde gelegt.

Einstieg:

Eine Mutter mit Behinderungen hat einen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe

Dieser orientiert sich an ihrer eigenen Person, ihrer Behinderung und ihrer Teilhabe am Leben der Gemeinschaft und wird erbracht durch den Träger der Eingliederungshilfe und in dessen Auftrag durch den Leistungserbringer und dessen Fachkräfte.

Eine Mutter mit Behinderungen kann weiterhin unter der Voraussetzung, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist, einen Rechtsanspruch auf **Hilfe zur Erziehung** haben (vorausgesetzt, sie ist Inhaberin des Sorgerechts), dieser orientiert sich daran, sie in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsaufgaben zu unterstützen. Sie hat einen Rechtsanspruch auf **Hilfe zur Erziehung**, dieser orientiert sich an ihrem Mutter-Sein, ihrer elterlichen Aufgabe und Verantwortung

In beiden Fällen ist die Mutter die Anspruchsberechtigte

Nun der Blick auf die Leistungsfelder und den Vergleich derselben

LEISTUNGSFELDER

Grundversorgung (Sozialpädagogischen Diagnose, Items 1-4)

Individuelle Basisversorgung / Alltägliche Lebensführung

(Hilfebedarfserhebung nach Metzler, Items 8-13)

Hier sind die Leistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf die Mutter und die Hilfe zur Erziehung des Kindes nahezu deckungsgleich und betreffen

- **Ernährung des Kindes.** Sie soll z.B. vernünftig und altersgemäß sein, bei einem Kind von 0-3 Jahren soll sie regelmäßig und bei Bedarf erfolgen
- **Ernährung der Mutter.** Die Unterstützung bezieht sich z.B. auf die Auswahl von Art und Menge der Lebensmittel, die Zubereitung von Mahlzeiten
- **Körperpflege des Kindes.** Wechseln der Windeln, Reinigung und Pflege der Haut.
- **Körperpflege der Mutter.** Reinigung und Pflege der Haut, Umgang mit Menstruation
- **Bekleidung des Kindes** ist angemessen, entspricht den Witterungsverhältnissen, ist altersgemäß, ist nicht stark verschmutzt oder stinkend
- **Bekleidung der Mutter.** Sie orientiert sich am persönlichen Geschmack und gesellschaftlicher Akzeptanz, den Witterungsverhältnissen... Die Mutter lernt die Wäschepflege, Sortieren...
- **Gesundheitsfürsorge und medizinische Versorgung** des Kindes. Wahrnehmen ärztlicher Behandlungs- und Vorsorgetermine, Gabe ärztlicher Verordnungen..
- **Gesundheitsfürsorge und medizinische Versorgung der Mutter** s.o.

Fazit: Jede Kompetenz im Bereich der Grundversorgung, welche die Mutter über Eingliederungshilfe erwirbt, kommt auch dem Kind zugute und umgekehrt: Jede Kompetenz, welche die Mutter im Rahmen der Hilfen zur Erziehung erwirbt, steigert ihre Kompetenz ihre eigene Behinderung zu überwinden.

Beispiel: Bei der Zubereitung von Nahrung ist es nur ein gradueller Unterschied, ob es sich um ein Rezept für einen Kartoffelauflauf oder einer Babynahrung handelt – der Vorgang ist nahezu gleich.

Ein Auseinanderposamentieren von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung (vielleicht im Rahmen des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung mit dem Jugend- oder Sozialamt) ist hier irreführend und unsachlich.

Leistungsfeld Entwicklungsförderung

In der sozialpädagogischen Diagnose ist es das Item 18 und bezieht sich auf die Entwicklung des Kindes

- Intellektuell: Explorationsverhalten, Wissbegierde
- Sprachentwicklung: Gelegenheit zum Nachahmen und Artikulieren, Wortschatzerweiterung, Satzbildung
- Motorik: spielerisch Knöpfe schließen, handwerkliche Fähigkeiten
- Emotionale Entwicklung: Singen, spielen, Geschichten erzählen, Lesen, Wettkämpfe

Die Förderung des Kindes geht einher mit der Förderung der Mutter mit Behinderungen: Bei den Items zur Hilfebedarfsbestimmung nach Heidrun Metzler findet sich zu

- Exploration – Erschließen außerhäuslicher Lebensbereiche (20), Zurechtfinden in fremden Gruppen (19)

Zu

- Sprachentwicklung – Erschließen von Kommunikationswegen bei stark eingeschränkter Sprache (22)

Zu

- Emotionaler Entwicklung – Bewältigung von Angst, Unruhe und Spannungen (26)

Fazit: Was die Mutter über die Eingliederungshilfe lernt, kann sie sehr oft an das Kind weiter geben, bzw. was sie über Eingliederungshilfe lernt, versetzt sie in die Lage, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern : Bewältigt sie ihre Angst, kann sie das Kind bei seiner Exploration unterstützen.

Leistungsfeld Erziehung des Kindes

Das Kind hat einen Anspruch auf **Förderung** seiner Entwicklung und auf **Erziehung** zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, § 1 Abs. 1 SGB VIII

In der sozialpädagogischen Diagnose sind es die Items 17 und 9 die sich auf die Erziehung des Kindes beziehen

Die Mutter erhält Unterstützung bei der Entwicklung der

- **Eltern-Kind-Interaktion:** Die Signale des Kindes wahrnehmen, deuten und adäquat beantworten
- **Entwicklung von Einfühlungsvermögen (Item 9.3. der sozialpädagogischen Diagnose**

...

Analog werden die Eingliederungshilfe-Leistungen wirksam

- Gestaltung sozialer Beziehungen (14, 15, 16)
- Reflexion der eigenen Rolle (21)
- Auseinandersetzung mit der eigenen Behinderung (21)
- Zeitliche Orientierung (23)

Von großer Bedeutung in der Begleiteten Elternschaft ist die

- Überwindung von Antriebsstörungen (27)

Durch die Jugendhilfe erhält die Mutter Unterstützung bei der Entwicklung der

- **Wertevermittlung: z.B.** Wertschätzung der eigenen Person, des Kindes, der Familie, Freunden und anderen Menschen.
Wertschätzung des natürlichen Lebensraums: Tiere und Pflanzen
- **Vermittlung von Normen und Umgangsformen:** Erwachsene als Vorbild, Einüben als Methode. Hat das Kind die Möglichkeit Normen

und Formen in Frage zu stellen, zu diskutieren, experimentieren. Gibt es am Schluss auch neue Normen, Verabredungen?

- **Dem Einüben von Regeln und dem Setzen von Grenzen**

Fazit: Hinsichtlich der Wertevermittlung, der Vermittlung von Normen und Umgangsformen an Dritte, gibt es in der klassischen Eingliederungshilfe keine Entsprechung. Nur die „Gestaltung sozialer Beziehungen“ kooperiert.

Leistungsfeld Aufsichtspflicht / Sicherung des Kindeswohls

Ausüben der Aufsichtspflicht (Item 4 der sozialpädagogischen Diagnose) betrifft den Schutz des Kindes vor Gefährdungen, die z.B. von spitzen Gegenständen oder giftigen Flüssigkeiten oder heißen Herdplatten ausgeht, den Umgang mit Gefahrensituationen, wie z.B. dem Straßenverkehr, fremden Menschen und Tieren, Gewässern und Eisflächen. Das Nicht-Alleinlassen des Kindes fällt ebenso unter die Aufsichtspflicht wie auch das Wachen darüber, dass das Kind seinen Verpflichtungen nachkommt, wie z.B. pünktliches Ankommen in Schule.

Sicherung des Kindeswohls (Item 11 – 15 der sozialpädagogischen Diagnose). Aufsichtspflicht / Sicherstellung des Kindeswohls ist der einzige Auftrag, den die Fachkräfte gegenüber der Mutter und dem Kind zu erfüllen haben. Zwar heißt es in § 1 Abs. 2 SGB VIII „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht...“ Umgangssprachlich: Die Eltern haben das Sagen. Hände weg von den Kindern. Aber dann kommt noch „...Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft“. Und die staatliche Gemeinschaft hat damit den Jugendhilfeträger (Jugendamt) beauftragt. Dieser übt ihn aus mittels Beratung, mit der Gewährung weiteren Hilfen, evtl. der Inobhutnahme und der Anrufung des Familiengerichtes. Und er reicht den Auftrag auch weiter an den Leistungserbringer und dessen Fachkräfte mittels des § 8a Abs. 2 SGB VIII. Ein enges Zusammenwirken von Jugendamt und Einrichtung / Dienst im Interesse der Familie ist selbstverständlich.

Fazit: Für die Verantwortungsübernahme für ein Kind gibt es in der Eingliederungshilfe keine Entsprechung. Bezüglich der

Aufsichtspflicht gibt es nur die indirekte Parallele: Das Selbst-nicht-zu-spät-kommen / das Zeiteinteilen (23 nach Metzler), das Sich-selbst-zurecht-finden-im-Straßenverkehr (siehe Items 25, dem Erschließen von außerhäusigen Lebensbereichen – 20).

Leistungsfeld: Gestaltung von Freizeit.

Im Rahmen familiären Lebens kommt der Freizeitgestaltung eine hohe Bedeutung zu, **Sozialpädagogische Diagnose (18.2 und 18.4)**. In ihr ist es möglich zu entspannen, Lebensfreude zu spüren, Erfolgserlebnisse zu haben. Spielplatzbesuche, gemeinsame Tischspiele, Unternehmungen, Sport, Spaziergehen, Kochen und Backen sind Bestandteile einer hohen Lebensqualität. Dem gegenüber stehen passive und konsumorientierte Freizeitinteressen, exzessiver Medienkonsum aber auch „Das Kind hat kaum noch freie Zeit“.

Fazit: Unterstützung in der Freizeitgestaltung findet in der Eingliederungshilfe extra Leistungspunkte (17 und 18). Dort wird Wert auf die persönlich sinnvolle Nutzung von Freizeit, das Ausführen von Hobbys und die Entwicklung persönlicher Vorlieben gelegt. Hier sind Eingliederungshilfe und Jugendhilfe wieder deckungsgleich.

Im Vergleich aller Leistungsfelder kann man zu dem Schluss kommen: Die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe sind z.T. deckungsgleich, z.T. kooperieren sie mit einander, z.T. haben sie Alleinstellungsmerkmale.

- ✓ **Schlussfolgerungen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer: Es handelt sich um eine Komplexleistung. Sinnvoll wäre eine gemeinsame Vereinbarung mit einer finanziellen Aufsplittung: JH zahlt ... und EH zahlt soundsoviel – es handelt sich um eine anteilige Finanzierung. Die Hilfeplanung erfolgt gemeinsam.**
- ✓ **Schlussfolgerungen für die Fachkräfte: Sie müssen alle genannten Aufträge im Kopf haben, die, welche sich an die**

Frau mit Behinderungen wenden und die, welche sich an die Mutter als Mutter wenden

Von der **rechtlichen Intention in den Leistungsgesetzen** nun

zu

2. ausgewählte Arbeitsansätze in der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe

Bei beiden Leistungssystemen gibt es z.T. gleiche Ansätze z.T. verschiedene. Gleiche wären z.B.

- **Akzeptanz des Unterstützungsbedarfs (Problemeinsicht der Mutter) und deren Kooperation bzw. die Annahme der Hilfe und ihre Mitwirkung**
- **Wert der Tagesstruktur**
- **Grundsatz: ambulant vor stationär**

In der Jugendhilfe ist der **Blick auf das System** „Familie“ sehr weit entwickelt, siehe systemisch orientierte Familienhilfe, in der die Beziehungsstrukturen und Beziehungsqualitäten in der Familie im Fokus stehen. In der Eingliederungshilfe steht immer noch der Leistungsberechtigte im Mittelpunkt – aber der Blick weitet sich zunehmend. Besonders in der Behindertenrechtskonvention sieht man den Menschen mit Behinderungen in seinen sozialen und rechtlichen Bezügen, folgt der Sicherstellung der Teilhabe am Leben der Gemeinschaft. Siehe Urteil des Verwaltungsgerichts Minden vom 31.07.2009, 6L 382/09 Zitat aus den Gründen: „...Da die Eltern-Kind-Beziehung die weitreichendste und existenziellste aller sozialen Bindungen ist, bildet die Verantwortungsübernahme der Eltern für ihr Kind eine zentrale Frage der Teilhabe der Eltern am Leben in der Gemeinschaft...“. Leider ist derartiges Denken noch etwas elitär – noch nicht an der Basis angekommen.

Hilfegewährung zeitlich begrenzt oder lebenslang

Die Jugendhilfe denkt in Generationsintervallen. Hilfe gewährt man grundsätzlich zeitlich begrenzt, da die Zeit des aktiven Elternseins nur einige Jahre währt – eine Behinderung dagegen hat man in der Regel lebenslang. Das heißt, werdende Eltern mit Behinderungen haben eine entsprechende Vorgeschichte und meist schon Eingliederungshilfe erhalten. Insofern ist der Sozialhilfeträger von vornherein mit im Boot und es betrifft nur noch die Unterstützung im Rahmen der Hilfen zur Erziehung – da jedoch ist es schwierig, dem Träger den Unterstützungsbedarf für den gesamten Generationsintervall plausibel machen zu können. Denkt er doch bei ambulanter Hilfeleistung an die berühmten „2 Jahre“, die jeder gesetzlichen Begründung entbehren.

Auch hinter der

Akzeptanz des Lebensentwurfs im Rahmen der Eingliederungshilfe und dem „Recht des Kindes auf Erziehung zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“

Begegnen uns zwei verschiedene Arbeitsansätze mit weitreichenden Konsequenzen. Seit einiger Zeit spielt bei der Hilfestellung in der Eingliederungshilfe die **Akzeptanz des Lebensentwurfs** des Anspruchsberechtigten eine zunehmende Rolle. Man hat gemerkt, dass das Milieu aus welchem ein Mensch kommt / in welchem er lebt, einen hohen Einfluss auf die Ausgestaltung seines täglichen Lebens hat. Es ist unsinnig und nur von kurzzeitigen Erfolg gekrönt, wenn eine Person auf die gutbürgerlichen Vorstellungen von Ordnung, Mode, Umgangsformen, Rituale konditioniert wird, die ansonsten eine Sozialisation im Milieu mit wenig Anforderungen hat.

Folgen Sie als Fachkräfte diesem Ansatz, (ich spitze zu) kann es in der Wohnung aussehen „Wie Sau“, es interessiert Sie nicht. Ihr Klient lebt so – die kitschigen Bilder, die peinliche Kleidung – wo bleiben Vollwertkost und vegetarisches Essen – alles seine Sache. In Begleiteter Elternschaft gibt es nur ein Beratungssignal, ein Haltesignal, wenn das Kindeswohl gefährdet ist: z.B. Verschmutzung der Wohnung mit Tierkot, verdorbene Nahrungsmittel sind Kindern zugänglich..., dann werden Sie wirksam.

Wenn Fachkräfte diesem Ansatz folgen, stützen sie das Selbstbild und Selbstvertrauen der Mutter. Gefahren liegen aber in der Nichtbearbeitung von Problemen – es gibt wenige Anregungen für Entwicklung und Lebensbewältigung.

Der Akzeptanz des Lebensentwurfs steht evtl. **das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit** entgegen.

Das Kind hat einen Anspruch auf Sinn- und Wertevermittlung, auf die Vermittlung von Zielen (wenn du Dasunddass erreichen willst, kannst du dir Dasunddas leisten und Soundso leben). Auch hat das Kind Anspruch auf Maßstäbe, das Setzen von Grenzen, um so eine gemeinschaftsfähige Persönlichkeit werden zu können, die später wenn möglich, nicht am Leben scheitert. Das Kind macht diesen Anspruch gegenüber den Eltern geltend – zunächst mit Schreien, Weinen und Stampfen, später mit Schimpfworten und „Du kannst mich mal... Und Sie haben die Aufgabe die Mutter bei der Erziehung zu unterstützen. Und somit liegt das ganze Erziehungsfeld vor Ihnen

Auf der ersten Seite die Mutter mit ihren Vorstellung vom Leben

Auf der zweiten Seite das Kind mit seinen Möglichkeiten und Ansprüchen und seinen eigenen Vorstellungen vom Leben

Auf der dritten Seite steht die Gesellschaft, die eine gemeinschaftsfähige Persönlichkeit will

Auf der vierten Seite stehen Sie mit Ihrer Sozialisation und Biographie und dem Handlungsauftrag

Auf der fünften Seite stehen Ihre Kolleginnen und die Leiterin/der Träger

Sie sind Teil eines Prozesses. Sie nehmen wahr, Reflektieren, Halten sich zurück, setzen Impulse und Korrekturen.

Wenn Fachkräfte diesem Ansatz folgen, neigen sie zu Gestaltung und Fundamentlegung. Es besteht die Gefahr der Übergriffigkeit.

Übergriffigkeit verursacht auch durch den Beschützerinstinkt, den ein Kleinkind wecken kann.

Übergriffigkeit verursacht auch durch das Gefühl der Überlegenheit gegenüber Menschen mit weniger Intelligenz.

Gruppenarbeit – Aufgabenstellung: erklären Sie bitte ihrer Nachbarin zu welchem Ansatz Sie neigen und was sind Umstände, die Ihren Kragen platzen lassen.

Von den **Arbeitsansätzen**

zu den

3. Instrumenten der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe

Ein bekanntes Instrument der Jugendhilfe:

Hilfeplangespräch

Im Hilfeplangespräch ereignet sich Beteiligung. Alle können auf den Verlauf und die Festlegungen Einfluss nehmen. Wichtig ist das Protokoll als Arbeitsgrundlage für die Fachkräfte. Leider dauert deren Erstellung manchmal zu lange oder die Inhalte sind so global, dass sie als Orientierung im Prozess nichts taugen. Aber insgesamt hat es sich als wertvolles Steuerungsinstrument etabliert. In der Eingliederungshilfe gibt es in Analogie nur die sogenannte Helferkonferenz, die aber nur im Krisenfall einberufen wird. In der Eingliederungshilfe gibt es aber den

Entwicklungsbericht

Er hat seine Chance in der detaillierten Beschreibung der Erfolge und der Herausforderungen. In der Eingliederungshilfe ist seine Steuerungsform kaum zu erkennen. Zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs eignet er sich hervorragend. Er ermöglicht den genauen Blick – das Ergebnis der Beratung ist nicht so sehr von Zufälligkeiten und Spontanität abhängig.

Fazit: Der Einsatz beider Instrumente ermöglicht eine optimale Hilfeplanung. Diese kann nur in einer Gesamtschau aller Beteiligten erfolgen. Der Blick im Entwicklungsbericht muss auf die gesamte Familie gerichtet sein. Die Forderung des Eingliederungshilfeträgers nach: Nur die behinderungsrelevanten Erfolge und Herausforderungen zu benennen, ist zurück zu weisen, da somit das Zusammenwirken beider Hilfesysteme ignoriert wird – wie oben schon aufgeführt. Außerdem verhindert eine separatistische Schau den Blick für Synergieeffekte.

Ein weiteres (vielleicht noch zu wenig beachtetes) Instrument der Eingliederungshilfe ist das

Brandenburgische Pflege- und Betreuungswohngesetz – BbgPBWoG)

Mit seiner Intention, die Beteiligung der Mütter an dem Leben in der Wohneinrichtung zu unterstützen. Da gibt es in § 15 Aussagen zur Umgestaltung des unmittelbaren Lebensumfeldes: Zustimmung der Bewohnerin! In § 16 wird der Träger der Einrichtung verpflichtet, „die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in Fragen des gemeinschaftlichen Lebens durch einen Bewohnerschaftsrat sicher zu stellen“ oder wenn dies nicht möglich oder angeraten ist, dann hat der Leistungsanbieter Maßnahmen nach dem allgemein anerkannten Stand sozialpädagogischer Erkenntnisse zur Sicherung der gemeinschaftlichen Mitwirkungsrechte an zu wenden –

- Alltags- und Freizeitgestaltung
- Gestaltung von Gemeinschaftsräumen
- Fragen der Verpflegung
- Aufstellung und Veränderung von Hausordnungen...

Ein weiteres Instrument der Eingliederungshilfe ist der

Heimvertrag

orientiert an dem „Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz - WBVG)“

Dieses Gesetz ist anzuwenden auf einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- oder Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen.

Ausnahmeregelung: § 41 SGB VIII – Jugendhilfe, hier ist ein solcher Vertrag nicht üblich.

Gesichtspunkt: Verbraucherschutz – Schutz davor von dem einen auf den anderen Tag rausgeschmissen zu werden.

Schutz der Wohnung

Von der Hilfeempfängerin zur anspruchsberechtigten Vertragspartnerin

Vertrag als Anerkennung

Heimvertrag als Bestandteil stationärer Begleiteter Elternschaft

Das war mein Blick auf das Zusammenwirken von Eingliederungshilfe und Jugendhilfe. Ich hoffe, es ist deutlich geworden, dass wir es hier mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten, Impulsen, Orientierungen und auch Verpflichtungen zu tun haben. Ich verstehe das Alles nicht als „Last“, sondern als ein Zusammenspiel von Chancen und Orientierungen. Es geht darum, dass Begleitete Elternschaft gelingt: Das Mutter und Kind ihre weitreichendste und existenziellste Beziehung leben können, teilhaben am Leben der Gemeinschaft und persönlich ihre Lebensqualität entwickeln und leben können.

Nachtrag: Stellen Sie sich mal vor, sie müssten im Rahmen der Begleiteten Elternschaft auf die Eingliederungshilfe oder die Jugendhilfe verzichten.

Wie ist Ihre erste Reaktion?

Welchen Erkenntnisgewinn brachte Ihnen der Vortrag?

Um welche Inhalte sollte er ergänzt, auf welche kann verzichtet werden?

Welchen Inhalt werden Sie mit wem weiter diskutieren?